

## Bewahrt das Arbeitsrecht in der Juristenausbildung!

Im November 2016 tagt die Justizministerkonferenz. Sie möchte die Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen in den Bundesländern weiter aneinander angleichen. Nach einem (nicht veröffentlichten) Musterstoffkatalog sollen im staatlichen Teil der ersten juristischen Prüfung im Arbeitsrecht die Grundzüge des Betriebsverfassungs-, des Tarifvertrags- und des Arbeitskampfrechts sowie das AGG entfallen. Ferner soll die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung an Bedeutung verlieren: Es sollen weniger Prüfungen absolviert werden und diese auch nur noch mit 20 % statt bisher mit 30 % in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung einfließen. Geplant ist außerdem, dass die für den Schwerpunkt vorgesehenen Semesterwochenstunden von derzeit 16 auf 10 bis 14 sinken. Die juristischen Fakultäten, die Studierenden und die Professoren wurden in diese Pläne bisher nicht eingebunden.

Keine geringere als die Präsidentin des BAG, *Ingrid Schmidt*, spricht von einer „alarmierenden Entwicklung für das Arbeitsrecht“. Zu Recht! Das Arbeitsrecht hat eine überragende praktische Bedeutung. Es regelt die Lebensgrundlage von mehr als 43 Millionen Beschäftigten und bietet einem großen Teil der künftigen Juristen eine berufliche Perspektive. Die Fachanwälte für Arbeitsrecht stellen klar die stärkste Fachanwaltsgruppe, und auch außerhalb der klassischen Berufszweige besteht in Unternehmen und Verbänden eine große Nachfrage nach möglichst gut ausgebildeten Arbeitsrechtlern. Der (sozialpolitischen) Wichtigkeit dieses Rechtsgebiets wird durch eine eigene Arbeitsgerichtsbarkeit Rechnung getragen, und das ist gut so!

Vor diesem Hintergrund ist es sachwidrig, das Arbeitsrecht in der Juristenausbildung zu schwächen. Das Individualarbeitsrecht wird schon jetzt teilweise nur im Überblick geprüft. Wenn die Bezüge zum kollektiven Arbeitsrecht und das AGG als Lehr- und Prüfungsgegenstände verschwinden, wird die praktische Bedeutung des Arbeitsrechts in der Juristenausbildung nicht mehr zutreffend abgebildet. Wie sollen die Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Kündigung vermittelt werden, wenn die Anhörung des Betriebsrats und ihre möglichen Folgen unberücksichtigt bleiben? Genauso wenig überzeugt die Schwächung der Schwerpunktbereiche. Deren Einführung wurde 2003 mit dem Wunsch nach einer Profilbildung der Fakultäten begründet. Dann muss aber auch das erhöhte Engagement der Studierenden in der von ihnen selbst gewählten Spezialisierung in der Prüfung und in der Examensnote angemessen gewichtet werden. Eine „Noteninflation“ mag es in einzelnen Schwerpunktbereichen geben. Viele Fakultäten können das Argument aber statistisch widerlegen. Wer die Bedeutung der Schwerpunktbereiche mindert, nimmt zudem entscheidende wissenschaftliche Elemente aus der Juristenausbildung heraus. Dieser Weg weist in Richtung Fachhochschule. Die Reduzierung der Lehrveranstaltungen steht schließlich einer gebührenden Vertiefung des Stoffs entgegen und verhindert die gerade im Arbeitsrecht sinnvolle Einbeziehung von Praktikern. Je mehr die Schwerpunkte entwertet werden, umso größer ist die Gefahr, dass sie von niemandem mehr ernst genommen werden. Alles das kann niemand ernsthaft wollen und sollte auch der Justizministerkonferenz zu denken geben.



*Professor Dr. Matthias Jacobs, Bucerius Law School Hamburg  
Professor Dr. Wolf-Dietrich Walker, Justus-Liebig-Universität Gießen*